

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1

20
25

SS **Er Friderich Wilhelm, von Gottes**
Gnaden König in Preussen Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Kammerer und Churfürst /
Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve /
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in

Schlesien / zu Crossen Herkog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Aders / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohenstein /
Leckenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Echedam / Marquis zu der Behre und Blisingen / Herr zu Ra-
venstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Büttow / Arlay und Breda / &c. &c. Entbieten Unserm
Dohm-Capitul / Prälaten / Graffen / Freyherren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ambt-Leuten, Bür-
germeistern und Rätthen in Städten / ins besondere aber Unsern Zoll- und Geleits-Bedienten in Unserm Herkog-
thum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit Unsere Gnade und Gruss / und fügen de-
nen selbst hiemit zu wissen / daß / ob Wir wohl wegen Einführung des verdächtigen Viehes allerhand heilsame und
ernstliche Verordnungen ergehen lassen / Wir dennoch mit sonderbahren Mißfallen vernehmen müssen / daß denen-
selben gebührend nicht nachgelebet werde / und daß unter andern auch einiges Vieh aus dem Mecklenburgischen /
so wohl gar ungesund seyn möchte / aufgekauft worden / und in Unsere Lande gebracht werden wollen. Wie Wir
nun über Unsere vorige Edicta mit gehörigem Nachdruck gehalten wissen wollen; So verordnen Wir hiemit ins-
besondere / daß kein Vieh aus dem Mecklenburgischen in Unsere Lande / bis Wir deßhalb ein anders verordnen wer-
den / gebracht werden solle / und befehlen dannhero Eingangs Unsern Bedienten hiemit allernädigst und ernst-
lich darauff genaue Acht zu haben / und dergleichen Vieh keines Weges in Unsere Lande zu lassen / sondern solches
unverzüglich wiederum nach dem Mecklenburgischen zurück zu weisen. Bornech sich ein jeder gebührend zu ach-
ten / und für unaussbleiblicher Straffe und Ungelegenheit zu hüten. Urfundlich unter Unserer eigendigen Un-
terschriefft und Königlichem Insiegel. **Eben Berlin den 31. Aug. 1717.**

Er. Wilhelm.



Flgen.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





